
Ist der für das Fernsehen geltende Rechtsrahmen auf die neuen Medien anwendbar?

Mit dem Vordringen neuer Medienangebote und der Entwicklung digitaler Technologien stellt sich die Frage nach der rechtlichen Regelung dieser Bereiche. Schwerpunkt dieser Ausgabe von **IRIS Plus** ist ein Überblick über die Definition der Begriffe „Rundfunk“ und „neue Medien“ im aktuellen europäischen Rechtsrahmen. Nachgegangen wird auch der Frage der Anwendbarkeit dieses Rechtsrahmens auf die Realität der neuen Medien. Ein weiteres Thema ist schließlich die Eignung der bestehenden Lizenzvergabe- und Inhaltsregelungen für die neuen Medien.

Ich wünsche Ihnen eine gute Lektüre.

Wolfgang Closs
Geschäftsführender Direktor
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle

IRIS plus erscheint als Redaktionsbeilage von **IRIS**, *Rechtliche Rundschau der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle*, Ausgabe 2001-6



OBSERVATOIRE EUROPÉEN DE L'AUDIOVISUEL
EUROPEAN AUDIOVISUAL OBSERVATORY
EUROPÄISCHE AUDIOVISUELLE INFORMATIONSTELLE

76 ALLEE DE LA ROBERTSAU • F-67000 STRASBOURG
TEL. +33 (0)3 88 14 44 00 • FAX +33 (0)3 88 14 44 19
<http://www.obs.coe.int>
e-mail: obs@obs.coe.int

 **Nomos**
Verlagsgesellschaft

WALDSEESTRASSE 3-5 - D-76530 BADEN-BADEN
TEL. +49 (0)7221 2104-0 • FAX +49 (0)7221 2104-27
e-mail: nomos@nomos.de



Ist der für das Fernsehen geltende Rechtsrahmen auf die neuen Medien anwendbar?¹

EINFÜHRUNG

Die zentrale Frage dieses Artikels, ob sich der vorhandene europäische Rechtsrahmen für das Fernsehen auch auf die sog. „neuen Medien“ anwenden lässt, ist inzwischen kein Neuland mehr. Obwohl sie erst kürzlich in die Rechtsdebatte Einzug gehalten hat, ist sie bereits im Zusammenhang mit Themen wie Konvergenz, Zugangsrechten und der Entwicklung des digitalen Fernsehens ausgelotet worden. Es wurde versucht, durch Angleichungen des europäischen und nationalen Rechts und der entsprechenden Politik mit der technologischen Entwicklung Schritt zu halten. Ein Konsens über den am besten geeigneten Ansatz zur Regulierung der neuen Medien steht noch aus, so dass die Frage sicher auch in absehbarer Zeit noch aktuell sein wird. In Ermangelung einer europäischen Gesetzgebung, die dieses Thema klar und endgültig regelt, sind inzwischen Tatsachen geschaffen worden. Eine entsprechende Gesetzgebung würde Klarheit in die so entstandene Situation bringen und wäre für diesen Sektor ein großer Gewinn.

Dieser Artikel führt eine Bestandsaufnahme der auf europäischer Ebene vorhandenen Definitionen des Rundfunks und anderer Tätigkeiten der neuen Medien durch, deren Gleichsetzung mit dem Rundfunk einleuchtend erscheint. Dass sich der Artikel auf das europäische Recht konzentriert und nicht auf einschlägige nationale Regelungen eingeht, erklärt sich daraus, dass die europäische Gesetzgebung häufig als Vorlage für das entsprechende einzelstaatliche Recht dient. Letzteres muss die auf internationaler Ebene formulierten Grundsätze in der Regel getreu wiedergeben und zugleich die kulturellen und sonstigen Besonderheiten des jeweiligen Staates auf angemessene Weise berücksichtigen.

Die Schlussbemerkung enthält einige relevante Schlussfolgerungen, die sich aus der Untersuchung der Begriffe und Definitionen ergeben. Wesentliche Feststellungen der Bestandsaufnahme werden hervorgehoben und bestimmte politische Aussagen für die Zukunft noch einmal bekräftigt.

I. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

1. Der für das Fernsehen geltende Rechtsrahmen

Der geltende Rechtsrahmen für das Fernsehen ruht auf zwei Pfeilern: Den ersten stellt das Europäische Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen von 1989,² geändert durch das Protokoll von 1998³ dar, dessen Urheber der Europarat war. Bisher haben 23 Staaten das Übereinkommen ratifiziert bzw. sind ihm beigetreten.⁴ Weitere 11 Länder haben den Text unterzeichnet, ohne ihn zu ratifizieren. Das Änderungsprotokoll ist noch nicht in Kraft getreten.

Der – in zeitlicher Reihenfolge – zweite Pfeiler ist die Richtlinie des Rates 89/552/EWG zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedsstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität („Fernsehrichtlinie“).⁵ Die Richtlinie, die durch die Richtlinie 97/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates geändert wurde,⁶ ist von allen Mitgliedsstaaten (gegen-

wärtig 15) der Europäischen Union (EU) in nationales Recht umgesetzt worden. Ihre Bestimmungen sind ebenfalls in die Vereinbarungen mit den neuen EU-Beitrittskandidaten eingeflossen.

Beide Rechtstexte sind in ihrem Schicksal wechselseitig miteinander verbunden. Neben der Pflege des europäischen Erbes und der Förderung der europäischen Rundfunkproduktion hatte das Fernsehübereinkommen ein vorrangiges Ziel: die Ausübung der Meinungsfreiheit durch die Rundfunkmedien ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen zu erleichtern. Es entsprang außerdem dem Bedürfnis, dem Publikum ein umfassendes, hochwertiges Fernsehprogramm anzubieten. Einen wesentlichen Ausschlag für die Verfassung der Fernsehrichtlinie gab die Einstufung des Fernsehfunks als ein Dienst im Sinne des EG-Vertrags.⁷ Es schien notwendig, die regelpolitischen Ungleichheiten zwischen den Mitgliedsstaaten zu beseitigen und die geltenden Rechtsvorschriften zu koordinieren. Offenbar bestand das unmittelbare Anliegen weniger in der ungehinderten Verbreitung von Informationen und Ideen als in der Erleichterung des freien Verkehrs von Rundfunkdiensten. Auch die Interessen der Fernsehzuschauer und der Verbraucher fanden bei der Entstehung der Richtlinie Berücksichtigung. Trotz ihrer unterschiedlichen Zielsetzungen wurden die beiden maßgeblichen Rechtsinstrumente zur gegenseitigen Abstimmung und im Interesse der Rechtssicherheit für Staaten und grenzüberschreitende Rundfunkveranstalter parallel ausgehandelt.

a) Das Europäische Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen

Einige der in Artikel 2 des Fernsehübereinkommens definierten Begriffe sind für die Überlegung, ob das Übereinkommen in einer zunehmend von den neuen Medien dominierten Gesellschaft weiterhin Anwendung findet, von entscheidender Bedeutung. Der erste Begriff ist „Verbreitung“. Diese wird als „die Erstaussstrahlung von Fernsehprogrammen, die zum Empfang durch die Allgemeinheit bestimmt sind, über terrestrische Sender, über Kabel oder über Satelliten jeder Art, in verschlüsselter oder unverschlüsselter Form“⁸ definiert. Die Begriffsbestimmung enthält außerdem einen entscheidenden Zusatz, der besagt, dass die Verbreitung keine „Fernmeldedienste, die auf individuellen Abruf geleistet werden“, einschließt.⁹ „Weiterverbreitung“ bedeutet nach Art. 2b „den Empfang und – ungeachtet der eingesetzten technischen Mittel – die gleichzeitige, vollständige und unveränderte Weiterverbreitung von Fernsehprogrammen oder wichtigen Teilen solcher Programme, die von Rundfunkveranstaltern für den Empfang durch die Allgemeinheit verbreitet werden“.¹⁰

Die Bestimmung des Begriffs „Rundfunkveranstalter“ wurde durch das Änderungsprotokoll zum Übereinkommen leicht abgeändert, um die Übereinstimmung mit der Definition des Rundfunkveranstalters in der geänderten Fernsehrichtlinie¹¹ zu gewährleisten. Jetzt wird ein Rundfunkveranstalter als „die natürliche oder juristische Person“ gesehen, die „die redaktionelle Verantwortung für die Zusammenstellung von Fernsehprogrammen trägt, welche für den Empfang durch die Allgemeinheit bestimmt sind, und sie verbreitet oder vollständig und unverändert durch einen Dritten verbreiten lässt.“¹²



b) Die Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“

Die Begriffsbestimmungen der Richtlinie stehen in Artikel 1. Der Begriff „Fernsehsendung“ in Art. 1(a) wurde unverändert in die geänderte Richtlinie übernommen: „die drahtgebundene, erdgebundene oder durch Satelliten vermittelte, unverschlüsselte oder verschlüsselte Erstsending von Fernsehprogrammen, die zum Empfang durch die Allgemeinheit bestimmt sind. Der Begriff schließt die Übermittlung an andere Veranstalter zur Weiterverbreitung an die Allgemeinheit ein. Nicht eingeschlossen sind Kommunikationsdienste, die auf individuellen Abruf Informationen oder andere Inhalte übermitteln, wie Fernkopierdienste, elektronische Datenbanken und andere ähnliche Dienste.“¹³ Der Begriff „Rundfunkveranstalter“ wurde hingegen wie folgt geändert: „die natürliche oder juristische Person, die die redaktionelle Verantwortung für die Zusammensetzung von Fernsehprogrammen im Sinne von Buchstabe a) trägt und die diese Fernsehprogramme sendet oder von Dritten senden lässt.“¹⁴

2. Die neuen Medien / Dienste der Informationsgesellschaft

Der praktische, allumfassende Begriff „neue Mediendienste“ wird meist mit dem Ausdruck „Dienste der Informationsgesellschaft“ gleichgesetzt, der bereits ansatzweise definiert wurde. Die klarste Definition ist in Art. 1(2) Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juli 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften,¹⁵ geändert durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998,¹⁶ enthalten. Im Tenor der Richtlinie wird eine „Dienstleistung der Informationsgesellschaft“ als „jede in der Regel gegen Entgelt elektronisch im Fernabsatz und auf individuellen Abruf eines Empfängers erbrachte Dienstleistung“ beschrieben.

Anschließend folgen weitere Präzisierungen: Unter einer „im Fernabsatz erbrachte[n] Dienstleistung“ ist „eine Dienstleistung, die ohne gleichzeitige physische Anwesenheit der Vertragsparteien erbracht wird“ zu verstehen. Eine „elektronisch erbrachte Dienstleistung“ ist „eine Dienstleistung, die mittels Geräten für die elektronische Verarbeitung (einschließlich digitaler Kompression) und Speicherung von Daten am Ausgangspunkt gesendet und am Endpunkt empfangen wird und die vollständig über Draht, über Funk, auf optischem oder anderem elektromagnetischem Wege gesendet, weitergeleitet und empfangen wird“. Eine „auf individuellen Abruf eines Empfängers erbrachte Dienstleistung“ ist „eine Dienstleistung, die durch die Übertragung von Daten auf individuelle Anforderung erbracht wird“.¹⁷ Ferner wird ausdrücklich festgestellt, dass Hörfunk- und Fernsehdienste gemäß Artikel 1 Buchstabe a) der Fernsehrichtlinie (s.o.) außerhalb des Definitionsbereichs „Dienste der Informationsgesellschaft“ liegen. Damit werde die Möglichkeit ausgeschlossen, dass Rundfunkdienste, zumindest im herkömmlichen Sinne des Wortes, als Dienste der Informationsgesellschaft gelten können. Die Grenzlinie zwischen beiden Begriffen ist der individuelle bzw. öffentliche Charakter der betreffenden Dienstleistung. Allerdings wird im Weiteren darauf eingegangen, weshalb diese Unterscheidung problematisch ist.

Dennoch wird die in Richtlinie 98/34/EG enthaltende Definition der „Dienste der Informationsgesellschaft“ möglicherweise als Vorlage für weitere Texte dienen. Sie hat bereits Eingang in andere

Rechtstexte gefunden, darunter vor allem die Richtlinie 98/84/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 1998 über den rechtlichen Schutz von zugangskontrollierten Diensten und von Zugangskontrolldiensten¹⁸ und die Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“).¹⁹ Letztere besagt eindeutig, dass Fernsehsendungen im Sinne der Richtlinie 89/552/EWG und Radiosendungen keine Dienste der Informationsgesellschaft sind, da „sie nicht auf individuellen Abruf erbracht werden“.²⁰ Sie unterscheidet daher zwischen Rundfunksendungen im engen Sinne des Wortes und Diensten, die von Punkt zu Punkt erbracht werden, wie Video auf Abruf oder die Verbreitung kommerzieller Kommunikationen mit elektronischer Post (die als Dienste der Informationsgesellschaft gelten).

Anschließend führt die Richtlinie verschiedene Arten von Dienstleistungen auf, die von der Definition der Dienste der Informationsgesellschaft ausgeschlossen sind, so „die Verwendung der elektronischen Post oder gleichwertiger individueller Kommunikationswege durch natürliche Personen außerhalb ihrer gewerblichen, geschäftlichen oder beruflichen Tätigkeit, einschließlich ihrer Verwendung für den Abschluß von Verträgen zwischen derartigen Personen“, „die vertragliche Beziehung zwischen einem Arbeitnehmer und seinem Arbeitgeber“, „Tätigkeiten, die ihrer Art nach nicht aus der Ferne und auf elektronischem Wege ausgeübt werden können, wie die gesetzliche Abschlußprüfung von Unternehmen oder ärztlicher Rat mit einer erforderlichen körperlichen Untersuchung eines Patienten“.²¹ Auch hier wird klar gegenüber individuell ausgerichtete Kommunikation unterschieden.

Der Vorbildcharakter der o.g. Definition der „Dienste der Informationsgesellschaft“ lässt sich auch an ihrer Fähigkeit ermesen, institutionelle Barrieren zu überwinden und im Europarat Akzeptanz zu finden, was bereits geschehen ist. Zum Beispiel ist die Definition der „Dienste der Informationsgesellschaft“ im Konventionentwurf über Information und rechtliche Zusammenarbeit im Bereich „Dienste der Informationsgesellschaft“²² mit der Begriffsbestimmung in Art. Richtlinie 98/34/EG, geändert durch Richtlinie 98/48/EG, identisch. Das Ziel des Entwurfs ist „der Aufbau eines rechtlichen Informations- und Kooperationsystems im Bereich der neuen Kommunikationsdienste nach dem Beispiel der Richtlinie 98/48/EG.“²³ Artikel 2 des Entwurfs übernimmt die drei kumulativen Kriterien der Begriffsbestimmung von Richtlinie 98/34/EG („im Fernabsatz“, „elektronisch erbracht“ und „auf individuellen Abruf eines Empfängers“) als integralen Bestandteil seiner Definition der Dienste der Informationsgesellschaft. Der Konventionentwurf verzichtet nicht einmal auf das wirtschaftliche Element der ursprünglichen Begriffsbestimmung („jede in der Regel gegen Entgelt [...] erbrachte Dienstleistung“²⁴), wodurch sich der herkömmliche Ansatz der EU auszeichnet und von dem schwerpunktmäßig auf die Förderung der Meinungsfreiheit ausgerichteten Ansatz des Europarates unterscheidet. Nebenbei bemerkt, hat die Definition der „Dienste der Informationsgesellschaft“ des Europäischen Übereinkommens über den rechtlichen Schutz von zugangskontrollierten Diensten und von Diensten, die auf einer Zugangskontrolle basieren,²⁵ zumindest dem Erläuternden Bericht nach zu urteilen, einen ähnlichen wirtschaftlichen Anstrich.²⁶

Die Entstehung des Konventionentwurfs wird im erläuternden Bericht ganz offen auf die Richtlinie 98/48/EG zurückgeführt. Aus



dem Gesamttenor der Begründung geht hervor, dass es den Verfassern darum ging, einen Text zu produzieren, der das harmonische und komplementäre Zusammenwirken der Rechtstexte beider zwischenstaatlicher Organisationen erleichtert. Im Bericht heißt es: „Es ist klar, dass sich die Gesetzgebung der Europäischen Gemeinschaft und das Völkerrecht in diesem Kontext weitgehend gemeinsam entwickeln müssen und dass die beiden Rechtsinstrumente daher einen ähnlichen Geltungsbereich benötigen. Da Richtlinien in Bezug auf die Ziele verbindliche Rechtsinstrumente innerhalb der Rechtsordnung der Europäischen Gemeinschaft darstellen, erscheint aus rechtlicher Sicht ein verbindliches internationales Rechtsinstrument von der Art einer Konvention das am besten geeignete Instrument des Europarates.“²⁷

3. Begriffliche Unstimmigkeiten

Seitdem sich in der herkömmlichen Rundfunklandschaft die neuen Medien herausbildeten, erlebte dieser junge Sektor eine rasante Entwicklung. Bis vor kurzem galten *Webcasting*, *Simulcasting*, *Live Streaming*, interaktives Fernsehen, Portal TV, *Video on demand*, *Near Video on demand* und andere technologische Innovationen als experimentelle, begleitende oder periphere Dienste, die von herkömmlichen Rundfunkveranstaltern angeboten wurden. Inzwischen sind diese Dienste alltäglich geworden, so dass der Ruf nach einer rechtlichen Neudefinition des Rundfunks laut wurde, da der überholte Rahmen der heutigen Praxis nicht mehr gerecht wird. Der Artikel verfolgt jedoch nicht die Absicht, den technologischen Wandel des Rundfunks in seinen Einzelheiten zu untersuchen, da dies bereits anderenorts erfolgte.²⁸

In der Vergangenheit bestand stillschweigendes Einverständnis darüber, dass die vorhandenen rechtlichen Definitionen technologischer Gegebenheiten, die für den audiovisuellen Sektor von Belang sind, angepasst werden könnten. Diese Meinung herrscht trotz der Dynamik des technologischen Wandels in manchen Bereichen auch weiterhin vor. Dass man sich auf die Anpassungsfähigkeit der Definitionen verließ, hatte bestimmte Vorteile. Die Befürworter dieses Ansatzes sahen in der flexiblen Auslegung vorhandener Definitionen die praktischste Taktik im Wettlauf mit der technologischen Innovation, der das geltende Recht früher oder später nicht mehr gewachsen sein und handlungsunfähig gegenüber stehen wird. Die Verfasser des Europäischen Fernsehübereinkommens wählten den Begriff „Verbreitung“, um „das gesamte Spektrum der technischen Mittel zu erfassen, mit denen Fernsehprogramme an die Allgemeinheit gebracht werden können.“²⁹ Das heißt, ihnen ging es weniger um die Art der verwendeten technischen Mittel, sondern in erster Linie darum, ob „das betreffende Fernsehprogramm zum direkten oder indirekten Empfang durch die Allgemeinheit“ bestimmt ist.³⁰ Die wiederholte Erwähnung des Kriteriums „Empfang durch die „Allgemeinheit““ zeugt abermals von seiner festen Verankerung im gesamten Rundfunk-Regelwerk.

Die These von der Adaptierbarkeit der juristischen Definitionen stand offenbar ebenfalls hinter dem Entwurf der Empfehlung Nr. R (99) 14 des Ministerkomitees [des Europarates] über den universellen Gemeinschaftsdienst auf dem Gebiet der neuen Kommunikations- und Informationsdienste.³¹ Die Begründung zur Empfehlung³² versucht, den Gebrauch des Begriffs „neue Kommunikations- und Informationsdienste“ zu rechtfertigen, ohne diese Dienste genau zu definieren:

„...Dieser Begriff oder ähnliche Varianten werden häufig gebraucht und bezeichnen in der Regel digitale Kommunikation und Informationsdienste wie Internet mit seinem World Wide Web und E-Mail. Die ausdrückliche Erwähnung von Internet wird in der Empfehlung wegen der raschen und unvorhersehbaren technischen Entwicklung auf diesem Gebiet und der etwaigen Einschränkung, die sich aus dem ausschließlichen Verweis auf das Internet ergeben könnte, vermieden. Das Wort ‚neu‘ verweist auf diese aktuelle und anhaltende Entwicklung, auch wenn bestimmte Aspekte dieser Entwicklung in naher Zukunft möglicherweise nicht mehr als neu bezeichnet werden können. Im Lichte des beschreibenden Charakters des Begriffs steht es den Mitgliedsstaaten frei, nach Maßgabe ihrer nationalen Gegebenheiten und Politik konkretere Formulierungen zu verwenden. Es muss jedoch eingeräumt werden, dass das Wort ‚Internet‘ häufig als Sammelbegriff für diese neuen Kommunikations- und Informationsdienste gebraucht wird.“³³

Dieses Zitat bezieht sich auf praktische und semantische Aspekte. Eine andere, konzeptuelle Dimension ist jedoch die Überlegung, ob die Anpassung der vorhandenen Vorschriften tatsächlich wünschenswert ist. Die Diskussion wird sich unweigerlich darauf konzentrieren, ob die Anpassung vorhandener oder die Schaffung neuer Gesetze den technischen Entwicklungen im audiovisuellen Sektor besser gerecht wird. Die Frage, ob (i) die vorhandenen Instrumente sich auch an künftige Entwicklungen anpassen lassen, oder ob (ii) der Rückgriff auf neue Instrumente notwendig sein wird, kann nicht abschließend und allgemeingültig beantwortet werden. Wie dem auch sei, in naher Zukunft wird das meinungsbildende Potenzial einzelner neuer Mediendienste wahrscheinlich stärker zum Gegenstand der in den Vorschriften enthaltenen Begriffsbestimmungen werden.

Formulierungen wie „die Verbreitung an die „Allgemeinheit““ und „öffentlich“ durchziehen die Definitionen des Europäischen Fernsehübereinkommens und der Europäischen Fernsehrichtlinie wie ein roter Faden. Ebenso konsequent werden auf individuellen Abruf empfangbare Dienste ausdrücklich vom Anwendungsbereich dieser gesetzgeberischen Säulen für den europäischen Fernsehfunk ausgeschlossen. Aufschlussreich ist in dieser Hinsicht der erläuternde Bericht zum geänderten Fernsehübereinkommen. „Mit dem Ausdruck ‚auf individuellen Abruf erbrachte Kommunikationsdienste‘ wollten die Verfasser des Übereinkommens Dienste ausschließen, die nicht als zum Empfang durch die Allgemeinheit bestimmt angesehen werden können. Dazu gehören *Video on demand* und interaktive Dienste wie Videokonferenzen, Videotext, elektronische Datenbanken und ähnliche Kommunikationsdienste.“³⁴ Mehr Klarheit in das Definitions-dilemma bringt der Bericht jedoch nicht. Die Bestimmungen des Europäischen Fernsehübereinkommens gelten sehr wohl für Abonnementfernsehen, *Pay per view*, *Near Video on demand* und Videotext-Dienste. Umgekehrt fallen geschlossene Nutzergruppensysteme nicht unter die Definition „Verbreitung“, weil „sie nicht zum Empfang durch die Allgemeinheit bestimmt sind.“³⁵ Die Unterscheidung zwischen Diensten, die auf individuelle Anfrage beansprucht und erbracht werden, und Media-Spartenmärkten, wo der Rundfunkveranstalter auf die Bedürfnisse und Vorlieben bestimmter Zielpersonen eingeht, ist unscharf. Der Spielraum für Überschneidungen ist nicht unerheblich und das Verhältnis zwischen beiden Kategorien wird durch die künftigen technologischen Fortschritte gewiss nicht einfacher werden – ebensowenig durch den weiter oben dargestellten Trend, herkömmliche Rundfunk-tätigkeiten vom Geltungsbereich der Rechtsinstrumente über die Dienste der Informationsgesellschaft auszunehmen.



Ein möglicher Weg, die Definitionsprobleme zu lösen, wäre, von der zunehmend akzeptierten Feststellung auszugehen, dass der individuelle Charakter der Dienste der Informationsgesellschaft deren Einordnung als Rundfunkdienste verhindert. Da sich eng gefasste, einfache Definitionen dieser beiden unterschiedlichen Diensttypen gegenseitig ausschließen, gäbe es wahrscheinlich keinen Grund, sie ein- und derselben Regelung zu unterwerfen. Die Frage der Anpassungsfähigkeit des jetzigen Rechtsrahmens wäre damit hinfällig.

Als eine weitere Möglichkeit, um die Diskussion um eine genaue Definition der Anwendungsbereiche von Rundfunkaktivitäten und rundfunkähnlichen Tätigkeiten, die eher als Dienste der Informationsgesellschaft eingeordnet werden könnten, zu beenden, böte sich das Konzept der technologischen Neutralität an. Natali Helberger weist auf die Schwierigkeiten bei der Einteilung von „Diensten hin, die auf der Grundlage neuer Verbreitungstechniken oder von Medienkonvergenz erbracht werden“³⁶, und kommt zu dem Schluss, dass „eine weitestgehend technikunabhängige Definition des Rundfunks gewählt werden sollte, die die Satellitenverbreitung, die Übertragung in digitaler und verschlüsselter Form sowie Begleittexte erfasst.“³⁷ Der technologieneutrale Ansatz hat u.a. den Vorzug, dass Politiker und Gesetzgeber formale Betrachtungen zurückstellen und sich stärker auf Wesen und Inhalt konzentrieren können. Dadurch kann die geistige Aktivität zur Festlegung klarer Prioritäten und politischer Strategien genutzt werden, die nicht von weitgehend unvorhersehbaren technologischen Entwicklungen abhängen.

II. PRAXIS

Gesetzesänderungen oder auch nur die Erwägung derartiger Änderungen dürfen sich nicht allein von technischen Entwicklungen leiten lassen. Der Wesenswandel in den Medien ist nicht unbedingt gleichbedeutend mit einem Wandel der Kommunikationsmethoden. Thomas Gibbons vertritt die Auffassung, dass Letzteres nicht unbedingt zu Ersterem führen müsse. Das öffentliche Interesse an der Medientätigkeit sei nicht minder wichtig; von Belang seien hierbei die Meinungsfreiheit und redaktionelle Unabhängigkeit sowie Qualitätsanspruch und Rechenschaftspflicht. „Konvergenz fordert uns, die Stichhaltigkeit der herkömmlichen Regelung zu überprüfen und zu hinterfragen, ob diese nicht eher auf alten Formen als auf breiteren, zeitlosen Grundsätzen beruht“, schreibt Gibbon.³⁸ Diese Feststellung gilt nicht nur für die Konvergenz, sondern auch für neue Mediendienste. Zwei wesentliche Wege der Ausübung der politischen Kontrolle über die neuen Medien wurden von Giampiero Giacomello aufgezeigt: „Zugangsbeschränkung und -diskriminierung“ (was durchaus auch Lizenzen und technische Auflagen umfassen könnte) sowie „Zensur von Inhalten, die online ausgetauscht werden.“³⁹ Diese Aspekte werden jeweils in den folgenden Abschnitten untersucht.

1. Die Eignung der geltenden Zulassungsvorschriften für die neuen Medien

Das weitere Fortbestehen von Lizenzvergabeverfahren wird üblicherweise mit einer Reihe von Gründen gerechtfertigt. Zu den triftigsten gehören die Frequenzknappheit und die Wahrung von Pluralismus/Medienvielfalt. Angesichts des schwindelerregenden technologischen Wandels werden diese Gründe jedoch ständig in Frage gestellt.

In den frühen 90er-Jahren verwies Eric Barendt darauf, dass die bisherige Regelung des Rundfunks in Europa „immer mehr kosmetische Züge“⁴⁰ annehme. Ungeachtet der „Überholung“ der europäischen Rundfunkvorschriften in den Jahren 1997 und 1998 durch Änderungen der Fernsehrichtlinie und des Fernsehübereinkommens verdient diese Kritik am grundlegenden Charakter des europäischen Regelwerks Aufmerksamkeit.⁴¹ Der Platz und die vermeintliche Rolle der Vorschriften in einer zunehmend von neuen Technologien bestimmten Zeit sind anfechtbar. Das Aufkommen von Konvergenztechnologien, Multiplexen usw. hat das Argument der Frequenzknappheit möglicherweise bereits untergraben. Da sich die Sorge um den demokratischen Charakter der Massenmedien nunmehr weniger um den Mangel an Frequenzen dreht als um Fragen des Zugangs, der durch *Gateways*, *Bottlenecks*, *Smart Cards* und ähnliche Merkmale des neuen Digitalzeitalters bestimmt wird, müssen neue Gründe dafür gesucht werden, dass eine Medienbranche reguliert wird und andere (z.B. die Presse) nicht. Eine solche ungleiche Behandlung für einen Medientyp erscheint anormal. Zuweilen wird argumentiert, die audiovisuellen Medien hätten einen größeren Regulierungsbedarf, da sie angeblich den größten Einfluss auf die öffentliche Meinung ausüben. Dem könnte man entgegenhalten, dass die Schlagkraft und Effizienz der unterschiedlichen Ausdrucksformen als Kriterien für die Entscheidung, ob sie durch staatliche oder andere formale Regelungen kontrolliert werden sollten, ungeeignet sind. Barendt merkt dazu an: „Es kann nicht richtig sein, dass schlagkräftigere Arten der Rede stärkeren Beschränkungen unterworfen werden als weniger wirksame Formen.“⁴²

Es muss daran erinnert werden, dass die Lizenzvergabe in der Europäischen Menschenrechtskonvention⁴³ lediglich als positive Maßnahme Erwähnung findet, die die ordnungsgemäße Überwachung des Rundfunks im jeweiligen Land gewährleisten soll. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte stellte in der Rechtsache *Groppera Radio AG & andere gegen die Schweiz* fest, dass „der Zweck des dritten Satzes von Artikel 10 Absatz (Art. 10-1) der Konvention darin besteht, klarzustellen, dass die Staaten befugt sind, die Organisationsweise des Rundfunks auf ihren Hoheitsgebieten, insbesondere in technischer Hinsicht, mit Hilfe von Genehmigungsverfahren zu kontrollieren. Er bedeutet jedoch nicht, dass Genehmigungsverfahren ansonsten nicht den Bestimmungen von Absatz 2 (Art. 10-2) unterliegen, da dies sonst letztlich dem Ziel und Zweck von Artikel 10 (Art. 10) insgesamt widersprechen würde.“⁴⁴ In seiner Entscheidung in der Rechtssache *Informationsverein Lentia & Others gegen Österreich* argumentierte der Gerichtshof, dass „[T]echnische Aspekte zweifelsohne wichtig sind. Aber die Gewährung oder Verweigerung einer Zulassung kann auch an andere Gesichtspunkte geknüpft sein, wie z.B. den Charakter und die Ziele des antragstellenden Senders, seine potenzielle Reichweite auf nationaler, regionaler oder örtlicher Ebene, die Rechte und Bedürfnisse eines bestimmten Publikums und die aus internationalen Instrumenten erwachsenden Pflichten.“⁴⁵

Ein anderer Kommentator weist darauf hin, dass „die Triebkraft der neuen Entwicklung in Technologie und Medien stets die Frage der Funktionalität gewesen ist.“⁴⁶ Normen und inhaltliche Vielfalt werden als weniger bedeutende Prioritäten angesehen. Diese freimütige Anmerkung erklärt die unaufhaltsame Globalisierung, Kommerzialisierung und Individualisierung der Kommunikation⁴⁷ in jüngster Zeit. Diese Trends führten ihrerseits zum Aufkommen von Spartendiensten im Medienbereich. Erst im Lichte derartiger Rückschritte erhält das von den Verfechtern einer Rundfunk-Regu-



lierung angeführte Argument des Pluralismus und der Medienvielfalt seine ganze Überzeugungskraft. Das positive, dynamisierende Anliegen der staatlichen Regulierung, das darin besteht, inhaltlichen Pluralismus im Rundfunk zu garantieren (und auch Minderheiten Artikulationsmöglichkeiten zu bieten), sollte nicht unbedingt als beschneidende Einflussnahme verworfen werden. Viel hängt natürlich von den einzelnen Bestimmungen und der tatsächlichen Umsetzung der staatlichen Vorschriften ab.

Die Frage, ob die Lizenzvergabe in der Informationsgesellschaft weiterhin eine soziale Notwendigkeit bleibt, wird gegenwärtig von der kürzlich gegründeten Sachverständigengruppe über die sozialen Auswirkungen des Digitalrundfunks (MM-S-DB) des Europarates⁴⁸ geprüft. Auf ihrer Eröffnungssitzung untersuchte die Gruppe den stetigen Legitimitätsverlust der Lizenzauflagen, die u.a. mit der Frequenzknappheit begründet werden. Sie prüfte außerdem Vorschläge zur Abschaffung bzw. Vereinfachung und Liberalisierung der Lizenzregelungen. Die Gruppe beschloss, einen Berichtsentwurf über die demokratischen und sozialen Auswirkungen des digitalen Rundfunks vorzulegen. Der Entwurf soll einen Überblick über den Sachstand geben und der Gruppe als Grundlage für die Verabschiedung einer politischen Stellungnahme und die Veröffentlichung etwaiger Empfehlungen im Rahmen ihres Mandats dienen.⁴⁹ Auch verpflichtete sich die Gruppe, eine Reihe relevanter Fragen zu prüfen.⁵⁰

Die EU hat ebenfalls demonstriert, dass sie den Zugangsrechten zu neuen Technologien Aufmerksamkeit widmet. Im Vordergrund stehen dabei vor allem wirtschaftliche und kommerzielle Aspekte. Artikel 4 der Richtlinie 95/47/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 über die Anwendung von Normen für die Übertragung von Fernsehsignalen⁵¹ führt einige Bedingungen für die Zugangsberechtigung zu digitalen Fernsehdiensten an, die „unabhängig vom Übertragungsweg“ gelten. Von besonderem Interesse ist in diesem Zusammenhang Artikel 4(c), in dem es heißt:

„Die Mitgliedstaaten ergreifen alle geeigneten Maßnahmen, damit die Anbieter von Diensten mit Zugangsberechtigung, unabhängig vom Übertragungsweg, die Zugangsdienste zu digitalen Fernsehdiensten herstellen und vermarkten,

- allen Rundfunkveranstaltern zu chancengleichen, angemessenen und nichtdiskriminierenden Bedingungen technische Dienste anbieten, die es gestatten, dass deren digitale Fernsehdienste von zugangsberechtigten Zuschauern mit Hilfe von Dekodern, die von den Anbietern von Diensten verwaltet werden, empfangen werden und das Wettbewerbsrecht der Gemeinschaft respektieren, insbesondere in Fällen einer beherrschenden Wettbewerbsposition [...]“

Eine weitere Schutzklausel, die den Missbrauch marktbeherrschender Stellungen im Zusammenhang mit Zugangskontrolltechnologien verhindern soll, ist die nachfolgende Bestimmung in Artikel 4d: „Bei der Vergabe von Lizenzen an Hersteller von Kundengeräten müssen Inhaber von Industrieigentumsrechten an Zugangsberechtigungssystemen und -produkten diese zu chancengleichen, angemessenen und nichtdiskriminierenden Bedingungen vergeben. [...]“

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Europarat und die EU der Lizenzvergabe im Rundfunkbereich aus unterschiedlichen

Gründen und unter Wahrung ihrer jeweiligen institutionellen Prioritäten Bedeutung beimessen. Das Argument der Frequenzknappheit ist bei den neuen Medien praktisch hinfällig geworden. Auch Begründungen, die sich auf das Wettbewerbsrecht berufen, verlieren angesichts des neu entstehenden Umfelds, in dem bestimmte Barrieren für den individuellen Zugang zu modernen Technologien weitgehend abgebaut wurden, ihre Überzeugungskraft. Es ist an der Zeit, alle Dimensionen der Rundfunkregelung einer sorgfältigen Neubewertung zu unterziehen, da die theoretische Grundlage dieser Regelung nicht für die Förderung der neuen Medien ausgelegt war.

2. Die Eignung der geltenden inhaltlichen Regelungen für die neuen Medien

Die scheinbar pausenlosen technologischen Fortschritte, die wesentlich zur Neudefinition der modernen Gesellschaft beigetragen haben, bergen ein nie dagewesenes Potenzial inhärenter Widersprüche. Dem heutigen Entwicklungsstand der privaten und öffentlichen Kommunikationsmittel und dem Zugang zu umfassenden Informationsquellen steht die stärker belegte Schattenseite dieses Potenzials, die sog. „dunkle Seite der neuen Vielfalt“,⁵² gegenüber. Dass Menschen am Werk sind, die Pornographie, Kinderpornographie, rassistische Parolen und Hetzreden verbreiten oder andere Computerverbrechen begehen, die die Gesellschaft schädigen, macht die weitere Regulierung der neuen Medien auch in Zukunft wahrscheinlich. Der weltumspannende und komplexe Charakter der Informationstechnologien und der modernen Medien allgemein stellt die regelpolitische Arbeit jedoch vor zahlreiche Schwierigkeiten. Es ist festzustellen, dass „der internationale Charakter des Internets und anderer neuer Medienformen bedeutet, dass künftige Kontrollen internationalen Charakter haben oder Selbstregulierung von Teilen der Industrie beinhalten müssen. Neue Versuche der inhaltlichen Regulierung werden daher wahrscheinlich stark von bisher verwendeten Techniken abweichen.“⁵³

Die Selbstregulierung durch die Internet-Industrie wird als „eine Regulierungstechnik und weniger [als] eine Alternative zur Regulierung“⁵⁴ beschrieben. Diese Einstellung gibt nicht nur einen stärker werdenden Trend in der Gesetzgebung wieder, sondern ist ebenfalls eine geeignete Basis für „die Kontrolle von Firmen, die im Internet-Sektor tätig sind.“⁵⁵ Das jeweils gewählte Selbstregulierungsmodell sollte jedoch nicht zulassen, dass der Staat seine oberste Verantwortung für den Schutz der Öffentlichkeit vor illegalem und schädlichem Medienmissbrauch aufgibt. Die Annahme eines Koregulierungsmodells würde solchen Befürchtungen - zumindest theoretisch - vorbeugen. In Europa zeichnet sich ein beginnender Konsens zugunsten eines kohärenten Systems/Ansatzes für Rundfunk und Internet ab, für dessen Umsetzung eine bestimmte Form der Koregulierung am besten geeignet scheint.

Dieser Ansatz würde wahrscheinlich breite Unterstützung finden - er scheint innerhalb der EU (wo die Einbeziehung aller betroffenen Seiten in regelpolitische Ansätze gern als „Selbstregulierung“ bezeichnet wird)⁵⁶ tatsächlich im Trend zu liegen. Um mit Patrick Donges zu sprechen: „Regulierung sollte sich mehr auf Formen der Selbstregulierung oder auf Koregulierung verlassen. Generell ist Selbstregulierung ein sehr anspruchsvolles Konzept. Die Voraussetzung für die Entstehung bestimmter Formen der Selbstregulierung ist das Vorhandensein von Organisationen, die



den Auftrag haben, Regeln auszuhandeln und deren Einhaltung zu überwachen. Selbst bei einer gewissen Selbstregulierung ist die Präsenz einer starken öffentlichen Aufsichtsbehörde notwendig, um ‚die Wächter zu bewachen‘ (‚regulierte Selbstregulierung‘).“ Er fährt fort: „[D]ie Zuschauer – als Bürger und nicht als Konsumenten betrachtet – und ihre Belange sollten bei der Vorgabe und Verwirklichung von Zielen im Rundfunkbereich eine größere Rolle spielen.“⁵⁷ Diese Aussage ist zugleich ein nützlicher Hinweis auf die Voraussetzung für eine Koregulierung: durch Kooperation erzielte Synergie-Effekte und Diskussion zwischen möglichst vielen Beteiligten.

Sofern ein bestimmtes Maß an Regulierung der neuen Medien in der Tat sinnvoll ist, wird die Wirksamkeit des letztlich gewählten Regulierungsmodells zweifellos durch die breite Verwendung von Einstufungs- und Filtersystemen durch die Internet-Provider oder -Anbieter anderer neuer Mediendienste verbessert. Außerdem steht es den einzelnen Nutzern von Diensten der Informationsgesellschaft frei, durch die Anschaffung von Endnutzer-Filtersoftware und Filtervorrichtungen oder durch die Verwendung von Kennwörtern usw. eine persönliche Kontrolle über Inhalte auszuüben. Dies ist insbesondere für die Ausübung der elterlichen Aufsicht und den Jugendschutz von Belang.⁵⁸ Auf einer theoretischen Ebene könnte die stärkere Übertragung von Verantwortung auf die Nutzer neuer Medien als logische Folge (i) des allgemeinen Selbstregulierungstrends bei den neuen Medien und (ii) des stark individuellen Charakters der neuen Medien gewertet werden.

Es ist undenkbar, dass die gegenwärtig für das Fernsehen geltenden Vorschriften zur Regulierung von Programminhalten *en bloc* auf die neuen Medien übertragen und angewendet werden können. Der Grund liegt darin, dass viele dieser Bestimmungen weitgehend sektorenspezifisch sind. Die Werbevorschriften hängen z.B. oft vom Vorhandensein von Programmschemata oder anderen strukturellen Gegebenheiten ab. Gleiches gilt für die Bestimmungen zur Förderung der Produktion und Verbreitung von Inhalten europäischer Herkunft. Das Beharren auf Produktionsquoten in den neuen Medien wäre nicht nur widersinnig, sondern würde aufgrund der weltumspannenden Natur der Medien deren Entwicklung in Frage stellen.

Liegt jedoch die Existenzberechtigung von Inhaltsregulierung im Jugendschutz oder in der Verhinderung der Verbreitung rassistischen und fremdenfeindlichen Materials, wäre dies ein triftiges Argument, um diese Bestimmungen an eine etwaige Rechtsordnung für die neuen Medien anzupassen. Denn diese Ziele stellen in jeder Gesellschaft unwandelbare Werte dar. In Europa stehen diese Werte über dem Recht auf freie Meinungsäußerung. Auf jeden Fall ist durch ein ständig wachsendes Arsenal an einschlägigen Rechtsinstrumenten dafür gesorgt, dass sich die Regelung derartiger Inhalte in den neuen Medien nicht nur an den vorhandenen Normen im herkömmlichen Rundfunk orientieren müsste.

Die beiden hervorgehobenen Beispiele - Werbung einerseits und Jugendschutz und Strategien im Kampf gegen Rassismus andererseits - stehen für zwei mögliche Ansätze bei der Inhaltsregulierung. Die Frage, ob sich auch andere Formen der Inhaltsregulierung

eignen, ist jedoch weniger klar definiert und verspricht eine anregende Debatte.

SCHLUSSBEMERKUNG

Das Herannahen der Informationsgesellschaft in Europa hat sich auf verschiedene Weise angekündigt. Nach den ersten Anzeichen ist nun die Zeit gekommen, in das neu eingeleitete Zeitalter einzutreten. Es ist eine Welt berauschender technologischer Umwälzungen, wechselnder rechts- und regelpolitischer Muster und zunehmend fließender Grenzen zwischen den Begriffsdefinitionen. Die herkömmliche – wenn auch unvollkommene – Unterscheidung zwischen Telekommunikation und Rundfunk sind im Zuge der Konvergenz weitgehend ausgehöhlt worden. Technologie und Recht scheinen in ein heraklitisches Stadium getreten zu sein, wo nur der Wandel konstant ist. Im Interesse der Sicherheit und der Kohärenz ist es nicht mehr vertretbar, dass das Recht ständig nachziehen muss, um auf technologische Veränderungen zu reagieren. Daher muss wahrscheinlich jeder künftige Versuch einer Regulierung der neuen Medien technologieneutral und flexibel genug sein, um unvorhergesehene technologische Entwicklungen abzudecken.

Die Politiker und Gesetzgeber auf europäischer Ebene müssen sich den Herausforderungen, die sich aus den hier und anderswo aufgeführten begrifflichen Unstimmigkeiten zwischen (i) dem vorhandenen Regulierungsrahmen für den Fernsehfunk und (ii) den (bisher) wenig schlüssigen Rechtsvorschriften für die neuen Medien ergeben, annehmen. Die mangelnde Eignung des herkömmlichen Rahmens für den Fernsehfunk als Regulierungsmodell für die Tätigkeit der neuen Medien wird zunehmend offensichtlich. Bei allen unbestreitbaren Ähnlichkeiten zwischen den traditionellen und den neuen Medien würde die Anwendung der herkömmlichen Theorien und Regeln auf die neue technische Ordnung diese Regeln über die Grenze ihrer Belastbarkeit strapazieren. Die Gesetzgeber haben dies erkannt und erarbeiten Texte, die die gegenseitige Ausschließlichkeit der traditionellen und der neuen Medien hervorheben. Gegenwärtig besteht die konzeptuelle Trennlinie zwischen beiden im individuellen Charakter der neuen Mediendienste.

Zur Regelung dieser schönen neuen Welt werden andere Kriterien als die spezifischen Merkmale der Technik herangezogen werden müssen. Überlegungen über den Bedarf oder das wünschenswerte Maß an Regulierung sind gefragt. Die Rückkehr zu grundlegenden Prinzipien wäre an der Zeit. Die Regelungen über – alte oder neue – Medien müssen fest in ihrem ursprünglichen Wert, der Meinungsfreiheit, verankert sein. 1982 beschlossen die Mitgliedsstaaten des Europarates, „ihre Zusammenarbeit zu verstärken, um [...] sicherzustellen, dass die neuen Informations- und Kommunikationstechnologien und -dienste, wo verfügbar, tatsächlich eingesetzt werden, um das Ausmaß an Meinungs- und Informationsfreiheit zu erhöhen.“⁵⁹ Auch mit der Zeit hat diese Verpflichtung nichts von ihrem Wert verloren. Die Präambel zum Fernsehübereinkommen bekräftigt dieses Ideal.⁶⁰ Die Teilnehmer an der aktuellen Debatte sind nicht schlecht beraten, wenn sie sich auf diesen Ariadnefaden besinnen, der durch das Labyrinth der komplexen und sich stetig wandelnden Technologien führt.

Tarlach Mc Gonagle
Institut für Informationsrecht (IViR),
Universität Amsterdam

- 1) Der Verfasser dankt den Kollegen des Instituts für Informationsrecht der Universität Amsterdam und insbesondere Natali Helberger für ihre Ratschläge und Kommentare bei der Ausarbeitung des vorliegenden Artikels. Für die darin geäußerten Meinungen sowie für etwaige Unzulänglichkeiten übernimmt jedoch allein der Verfasser die Verantwortung.
- 2) Verabschiedet am 5. Mai 1989, Europäische Vertragsreihe (E.T.S.) Nr. 132.
- 3) Verabschiedet am 1. Oktober 1998, Europäische Vertragsreihe (E.T.S.) Nr. 171.
- 4) Vgl. dazu auch die Website des Vertragsamtes des Europarates unter: <http://conventions.coe.int>
- 5) Verabschiedet am 3. Oktober 1989, Amtsblatt Nr. L 298, 17. Oktober 1989, S. 23.
- 6) Verabschiedet am 30. Juni 1997, Amtsblatt Nr. L 202, 30. Juli 1997, S. 60.
- 7) Vgl. insbesondere Art. 50 (ehem. Art. 60).
- 8) Artikel 2a Europäisches Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen, 1989.
- 9) Artikel 2a Europäisches Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen, *ebd.*
- 10) Artikel 2d, Europäisches Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen, *ebd.*
- 11) Artikel 3, Protokoll zur Änderung des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen, 1998.
- 12) *Ebd.*
- 13) Artikel 1(a) Fernsehrichtlinie, *zitiertes Werk*
- 14) Artikel 1(b), *ebd.*
- 15) Amtsblatt Nr. L 204, 21. Juli 1998, S. 37.
- 16) Amtsblatt Nr. L 217, 5. August 1998, S. 18.
- 17) Artikel 1(2) geänderte Richtlinie 98/34/EG, *zitiertes Werk*
- 18) Amtsblatt Nr. L 320, 28. November 1998, S. 54.
- 19) Amtsblatt Nr. L 178, 17. Januar 2000, S. 1.
- 20) Abs. 18, Präambel, *ebd.*, S. 3.
- 21) *Ebd.*, S. 3-4.
- 22) Der Wortlaut des Konventionsentwurfs ist im Antrag auf eine Stellungnahme des Ministerkomitees, Dok. 8982 der Parlamentarischen Versammlung vom 22. Februar 2001 enthalten, abrufbar unter: <http://stars.coe.fr/doc/doc01/EDOC8982.htm>
- 23) Abs. 1, Erläuternder Bericht zum Konventionsentwurf, *ebd.*
- 24) Hervorhebung durch Autor hinzugefügt.
- 25) Verabschiedet am 24. Januar 2001, Europäische Vertragsreihe (E.T.S.) Nr. 178.
- 26) Vgl. insbesondere Absatz 17 des erläuternden Berichts.
- 27) Absatz. 3 *Explanatory Report to the Draft Convention on Information and Legal Co-operation Concerning „Informations Society Services*, auch enthalten in Dok. Nr. 8982 der Parlamentarischen Versammlung, *zitiertes Werk*.
- 28) Vgl. z.B. Helberger, "Report for the Council of Europe on the Neighbouring Rights Protection of Broadcasting Organisations: Current Problems and Possible Lines of Action", 1999, insbesondere S. 7 ff.
- 29) Absatz 82, Erläuternder Bericht zum geänderten Europäischen Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen, T-TT (2000) 8.
- 30) *Ebd.*
- 31) CM(99)112 – Auszug, 30. Juli 1999, abrufbar unter: <http://cm.coe.int/reports/cmdocs/1999/99cm112ext.htm>
- 32) Verabschiedet am 9. September 1999, abrufbar unter: <http://cm.coe.int/ta/rec/1999/99r14.htm>
- 33) Absatz 8, *ebd.*
- 34) *Zitiertes Werk*, Absatz 83.
- 35) Absatz 84, *ebd.*
- 36) *Zitiertes Werk*, S. 12.
- 37) *Ebd.*, S. 13.
- 38) T. Gibbons, *Concentrations of Ownership and Control in a Converging Media Industry*, in C. Marsden und S. Verhulst (Hrsg.), *Convergence in European Digital Television* (Blackstone Press Ltd., London, 1999), S. 155.
- 39) G. Giacomello, *Who is 'Big Brother'?*, 5 *International Journal of Communications Law and Policy* (Sommer 2000), S. 3. Abrufbar unter: <http://www.ijclp.org>
- 40) E. Barendt, *Broadcasting Law: A Comparative Study* (Clarendon Press, Oxford, 1993), S. 2.
- 41) Einige wesentliche Bestimmungen der europäischen Rundfunkgesetzgebung werden in Teil II des Artikels untersucht.
- 42) *Ebd.*, S. 7.
- 43) Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, verabschiedet am 4. November 1950, Europäische Vertragsreihe (E.T.S.) Nr. 5.
- 44) Urteil vom 28. März 1990, Reihe A, Nr. 173, Absatz 61.
- 45) Urteil vom 24. November 1993, Reihe A, Nr. 276, Absatz 32.
- 46) M. Ezekiel, *The development of digital platforms for audiovisual services: technological and market implications*, Referat (CONF/AD (2000) 8) anlässlich der Konferenz des Europarates über neue Digitalplattformen für audiovisuelle Dienste und deren Implikationen für die Vergabe von Rundfunklizenzen, Straßburg, 13. September 2000.
- 47) Vgl. P. Donges, *Future policy frameworks for the dissemination of new audiovisual services on digital platforms: web casting, web radio, web television etc*, Referat (CONF/AD (2000) 6) anlässlich der Konferenz des Europarates über neue Digitalplattformen für audiovisuelle Dienste und deren Implikationen für die Vergabe von Rundfunklizenzen, Straßburg, 13. September 2000.
- 48) *Appendix III: Pointers for discussion on possible lines of action by the MM-S-DB*, Bericht (MM-S-DB (2001) 5) der 1. Sitzung der MM-S-DB, Straßburg, 21.-23. März 2001.
- 49) Bericht, *ebd.*, Absatz 43.
- 50) *Ebd.*, Absatz. 44.
- 51) Amtsblatt Nr. L 281, 23.11.1995, S. 51.
- 52) D. Goldberg, T. Prosser & S. Verhulst, *Regulating the Changing Media* (Clarendon Press, Oxford, 1998), S. 16.
- 53) *Ebd.*, S. 17. Eine ausführliche Darstellung und Analyse der juristischen und technischen Schwierigkeiten bei der Regulierung der neuen Medien befindet sich auf S. 1-27 und 295-314.
- 54) *Ebd.*, S. 312.
- 55) *Legal Instruments to Combat Racism on the Internet*, Bericht des Schweizerischen Instituts für Rechtsvergleichung für den Europäischen Ausschuss gegen Rassismus und Intoleranz, Straßburg, 2000, S. 6.
- 56) Vgl. insbesondere die Empfehlung 98/560/EG des Rates vom 24. September 1998 zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit des europäischen Industriezweigs der audiovisuellen Dienste und Informationsdienste durch die Förderung nationaler Rahmenbedingungen für die Verwirklichung eines vergleichbaren Niveaus in Bezug auf den Jugendschutz und den Schutz der Menschenwürde, Amtsblatt Nr. L 270, 7 Oktober 1998, S. 48. Allgemeine Informationen unter http://europa.eu.int/comm/avpolicy/regul/new_srv/pmhd_en.htm
- 57) P. Donges, *zitiertes Werk*.
- 58) Die Europäische Kommission ist auf diesem Gebiet sehr aktiv. Ein wesentliches Element ihrer Tätigkeit besteht in der Beauftragung von Studien als Ausgangspunkt für weiteres Tätigwerden. Vgl. dazu auch: http://europa.eu.int/comm/avpolicy/stat/studi_en.htm. Weitere Kommentare dazu in: IRIS 1998-10: 5; IRIS 1999-4: 4; IRIS 2001-5: 4.
- 59) III. (e), Erklärung des Ministerkomitees des Europarates zur Meinungs- und Mitteilungsfreiheit, verabschiedet am 29. April 1982.
- 60) Vgl. insbesondere den Absatz „überzeugt, dass die ständige Entwicklung der Informations- und Kommunikationstechnologie dazu beitragen sollte, das Recht zu fördern, ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen Informationen und Ideen, aus welcher Quelle sie auch stammen mögen, zu äußern, zu empfangen und zu übermitteln...“